

Der Landkreis Mayen-Koblenz übernimmt nach dem Schulgesetz, dem Privatschulgesetz, der Satzung und den Richtlinien des Landkreises Mayen-Koblenz über die Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung für Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus, der Integrierten Gesamtschulen und der Klassenstufen 5 – 10 der Gymnasien, des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und der Berufsfachschulen I und II, die im Landkreis Mayen-Koblenz gelegen sind, die notwendigen Kosten für die Beförderung zur Schule. Hierbei werden Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art übernommen, wenn der Schulweg länger als vier Kilometer oder wenn er als besonders gefährlich eingestuft wird.

Der Antrag ist bei der Schule zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert, eine Einkommensgrenze unterschritten wird, die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.

Auf die Ausgestaltung der Fahrkostenübernahme besteht kein Rechtsanspruch.

Zutreffendes bitte ankreuzen!
Bitte sorgfältig in Blockschrift ausfüllen!

Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Landkreis Mayen-Koblenz für Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus, der Integrierten Gesamtschulen und der Klassenstufen 5 – 10 der Gymnasien, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen I und II ab dem Schuljahr _____ Fahrkostenübernahme ab _____ (Monat)

Prüfvermerk der Schule:
Die Angaben zum Schulbesuch werden bestätigt.

Schulstempel

Schülernummer: (wird von Kreisverwaltung vergeben)

1. Angaben über die Schülerin , den Schüler , für die/den Fahrkostenerstattung beantragt wird

1.1 Name Vorname Geburtsdatum

1.2 Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort

1.3 Personensorgeberechtigte: Name, Vorname Tel.-Nr. Gemeinsamer Haushalt mit dem Schüler

Ja Nein

Ja Nein

Anschrift des/der Personensorgeberechtigten (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

2. Angaben über den Schulbesuch

2.1 Schularart: Realschule plus, Integrierte Gesamtschule Gymnasium, BVJ, BF I, BF II.

2.2 Name der Schule und Schulort

Ganztagsschüler: Ja Nein

2.3 Klassenstufe im o.g. Schuljahr 5 6 7 8 9 10

Bezeichnung: a b c d e f

2.4 Vom Schüler gewählte erste Fremdsprache Englisch Französisch Latein

3. Fahrstrecke

von Ort / Ortsteil <input type="text"/>	Haltestelle <input type="text"/>	bis Ort <input type="text"/>	Haltestelle <input type="text"/>
---	----------------------------------	------------------------------	----------------------------------

über

4.	Beförderung mit: (Die Entscheidung über die tatsächliche Beförderungsart trifft die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz)	
4.1	Linienbus, Schulbus, Zug	<input type="checkbox"/>
4.2	Privatfahrzeug (Barerstattung)	<input type="checkbox"/>

4.2.1 Nur auszufüllen bei Privatfahrzeug!

a) zur nächstgelegenen Haltestelle ja nein

Ort und Bezeichnung der Haltestelle _____

b) zur Schule ja nein

Begründung für die Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug

Die Barerstattung der Fahrkosten erfolgt entsprechend der Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Schülerbeförderung und den geltenden Richtlinien des Landkreises Mayen-Koblenz zweimal im Schuljahr auf besonderen Antrag und zwar nachträglich zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres. Der Erstattungsantrag ist von der Schule bezüglich des Schulbesuches im Erstattungszeitraum zu bestätigen.

Die Auszahlung soll an folgende Anschrift erfolgen (Anschrift der Personensorgeberechtigten):

--

Konto-Nr.	Bankleitzahl	Geldinstitut

Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrkosten nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden. Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebenen Schülerfahrkarten unverzüglich zurückzugeben.

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrkostenübernahme vorbehalten bleibt, insbesondere bei Wegfall oder Änderungen der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen, oder für den Fall, dass die Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die Gefährlichkeit des Schulwegs aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers nicht mehr gegeben ist.

Ich bin damit einverstanden, dass die zur Bestellung von Fahrkarten notwendigen Daten an den Verkehrsträger weitergegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Hinweis: Die Fahrkartenausgabe erfolgt in der Regel am 1. Schultag in der Schule.
Am ersten Schultag können die Schülerinnen und Schüler ohne Fahrausweise fahren.